

Veröffentlichungen der Landesfachstelle für Archive
und öffentliche Bibliotheken im Brandenburgischen Landeshauptarchiv

Band 4

zugleich:

Veröffentlichungen des Landesverbandes Brandenburg
des Verbandes deutscher Archivarinnen
und Archivare e.V.

Band 3

Archivberatung und -pflege

Herausgegeben

von

Michael Scholz

Potsdam 2008

Steffen Kober / Rosemarie Posselt / Sabine Stropp

**Der Umgang mit Unterlagen der aufgelösten Ämter zur
Regelung offener Vermögensfragen.
Bericht der ARoV-Arbeitsgruppe in Brandenburg**

Vorbemerkung

Die Wortkombination „Offene Vermögensfragen“ brachte den Archiven in den 90er Jahren eine Reihe zusätzlicher Arbeitsaufgaben, deren Erledigung in vielen Einrichtungen nur unter Vernachlässigung anderer Aufgaben möglich war. Konnte in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre ein Rückgang der Anfragen der Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen (ÄRoV) verzeichnet werden, so stellten diese Ämter Ende der neunziger Jahre die kommunalen Archive vor neue Aufgaben und Probleme, deren Lösung uns damals schier unmöglich erschien.

Nachdem die ersten Fragen und Diskussionen im Zusammenhang der Auflösung der ersten Ämter aufkamen, entschloss sich der Landesverband Brandenburg des Verbandes Deutscher Archivarinnen und Archivare, gemeinsam mit dem Brandenburgischen Landeshauptarchiv eine Arbeitsgruppe zu bilden, in der sowohl Archivarinnen und Archivare der kommunalen Archive wie auch des Landesarchives vertreten waren.¹⁴⁸

¹⁴⁸ Der Arbeitsgruppe gehörten an: Heike Barnack (Kreisarchiv Teltow-Fläming), Steffen Kober (Stadtarchiv Cottbus), Rosemarie Posselt (Bran-

Die Ausgangsaufgabenstellung für diese Arbeitsgruppe war damals völlig anders als das mit dem jetzigen Ergebnis vorliegende Dokument. Im Wesentlichen sollte der Umfang der in die Archive zu übernehmenden Akten ermittelt und die damit auftretenden Probleme in den Archiven analysiert werden, die in dem chronischen Platzmangel in den Magazinen begründet sind. Im Ergebnis war die Erarbeitung von Empfehlungen zur Lösung dieser Problematik sowohl an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur als auch an das Ministerium für Finanzen vorgesehen.

Im Ergebnis einer ersten Umfrage in den Archiven stellte sich aber heraus, dass es unterschiedliche Verfahrensweisen bei der Auflösung der Ämter in den Kreisen gab. Auch existierten unterschiedliche Lösungsansätze bezüglich der Auskunftserteilung aus den Akten der geschlossenen ÄRoV. So gab es die Auffassung, dass auch Archive Auskünfte aus diesen Akten erteilen sollten, was den rechtlichen Regelungen widerspricht.

Im Ergebnis erster Konsultationen der Arbeitsgruppe rückten Fragen der Bestandsbildung und -abgrenzung, nach Abweichungen vom Provenienzprinzip sowie der zukünftigen Bewertung immer mehr in den Mittelpunkt der Arbeit. All diese Fragen und Probleme begründeten sich in der Art und Weise der Aktenführung in den Ämtern, wo die Akten des früheren Referates Staatliches Eigentum neben den eingegangenen Restitutionsanträgen Ausgangspunkt der neuen Aktenbildung waren. Im Ergebnis der dann durchgeführten Recherchen durch die Ämter beinhaltet ein Vorgang letztendlich Aktenstücke verschiedener Provenienzen. Andererseits führten Änderungen in der Verwaltungsgliederung ebenfalls zu Abweichungen vom Provenienzprinzip. Zusätzlich ergaben sich offene Fragen durch die strikte Arbeitsteilung bei der Antragsbearbeitung. So wurden von den Ämtern in aller Regel nur Anträge von Privatpersonen bearbeitet, wohingegen die Landesämter und das Bundesamt Anträge auf betriebliche Vermögenswerte, jüdisches Vermögen und Sondervermögen bearbeiteten bzw. noch bearbeiten.

denburgisches Landeshauptarchiv) und Sabine Stropp (Landesfachstelle für Archive und öffentliche Bibliotheken im Brandenburgischen Landeshauptarchiv).

Was die Bewertung betrifft, hat sich die Arbeitsgruppe im Ergebnis ihrer Tätigkeit noch nicht endgültig positioniert. Im Ergebnis der dazu geführten Diskussionen kann als Fazit festgestellt werden, dass mit diesen Unterlagen Dokumente überliefert sind, in denen die unterschiedlichsten Verfahrensweisen des Staates beim Umgang mit privaten und betrieblichen Vermögenswerten über einen Zeitraum von fast 100 Jahren unter den verschiedensten gesellschaftlichen Bedingungen dokumentiert sind. Diese Feststellung sollte Ausgangspunkt bei weiteren Überlegungen hinsichtlich der Bewertung dieser Unterlagen sein.

Im ersten Quartal 2006 konnte die damalige Arbeitsgruppe ARoV ihren Abschlussbericht vorlegen. Der hier abgedruckte Text wurde gegenüber der Version von 2006 leicht gekürzt und aktualisiert.

Inhalt:

0. Einleitung S. 149. – 1. Aufgaben und Arbeitsweise der ARoV S. 151. – 2. Aktenüberlieferung der ARoV S. 153. – 3. Zuständigkeitsregelungen S. 157. – 3.1. Zuständigkeiten der ARoV, S. 157. – 3.2. Archivische Zuständigkeit S. 158. – 4. Bestandsbildung und Bestandsabgrenzung, Bewertung S. 159. – 4.1. Bestandsbildung und Bestandsabgrenzung S. 159. – 4.2. Bewertung S. 160. – 5. Anbietung und Übernahme, Auskunftserteilung S. 161. – 5.1. Anbietung und Übernahme S. 162. – 5.2. Auskunftserteilung S. 163.

0. Einleitung

Die Vereinigung der beiden deutschen Staaten im Jahr 1990 und die damit verbundene Übertragung der bundesdeutschen Rechtsordnung auf das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik führten zu zahlreichen vermögensrechtlichen Problemen. Um diese anstehenden Vermögensfragen zu lösen, haben die damaligen Regierungen beider deutscher Staaten am 15. Juni 1990 eine gemeinsame Erklärung zur Regelung offener Vermögensfragen abgegeben. Im Einigungsvertrag vom 31. August 1990 über die Herstellung der Einheit Deutschlands wurde diese im Artikel 41 „Regelung von

Vermögensfragen“ aufgenommen.¹⁴⁹ Im September 1990 verabschiedete die Volkskammer in Umsetzung der gemeinsamen Erklärung das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG)¹⁵⁰, das mit dem Wirksamwerden des Einigungsvertrages in Kraft trat.

Zur Umsetzung des Vermögensgesetzes wurden neue Behörden errichtet. Das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV) bearbeitete Vorgänge im Zusammenhang mit den Vermögenswerten unter Verwaltung des Amtes für Rechtsschutz der DDR und unter treuhändlerischer Verwaltung nach § 20b des Parteiengesetzes der DDR. Es übernahm 2004 aus den Ländern die noch offenen NS-Restitutionsansprüche. Die Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen (LÄRoV) in den neuen Bundesländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen entschieden Verfahren über Rückgabe und Entflechtung von Unternehmen. Bei den LÄRoV wurden Widerspruchsausschüsse zur Bearbeitung von Widersprüchen gegen Entscheidungen der unteren Behörden und des jeweiligen LÄRoV gebildet. Die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen (ÄRoV) sollten als untere Landesbehörden mit Zuständigkeit für einen oder mehrere Kreise gebildet werden, konnten aber auch landesweite Zuständigkeit erhalten. Bis zur Bildung der Ämter waren zunächst die Landratsämter und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte für die Aufgaben nach dem VermG zuständig. In der Zuständigkeit der ÄRoV lagen die übrigen Verfahren nach dem VermG und seit 1994 auch nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG).¹⁵¹

¹⁴⁹ Bundesgesetzblatt (BGBl.) II 1990, S. 889.

¹⁵⁰ Vgl. Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz – VermG) vom 23. September 1990, BGBl. II Nr. 885, S. 1159.

¹⁵¹ Vgl. Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichszahlungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz – EALG) vom 27. September 1994, BGBl. I Nr. 65, S. 2624.

1. Aufgaben und Arbeitsweise der ÄRoV

Im Land Brandenburg erfolgte 1991 durch Rechtsverordnung die Übertragung der Aufgaben nach dem VermG an die Landkreise und kreisfreien Städte als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.¹⁵² Es wurden zunächst 44 Vermögensämter gebildet, d. h. jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt richteten ein solches Amt ein. Durch die Kreisreform 1993 wurde die Anzahl der Landkreise auf 14 und der kreisfreien Städte auf vier reduziert, so dass sich die Anzahl der ÄRoV auf 18 verringerte. Sie übten ihre Tätigkeit als untere staatliche Verwaltungsbehörde nach dem VermG und nach dem EALG aus.

Zu den Aufgaben der unteren Ämter gehören nach dem Vermögensgesetz:

- Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Rückübertragung von Vermögenswerten in Bezug auf Immobilien, bewegliche Sachen, Landwirtschaften, Geldforderungen, vermögensrechtliche Nebenansprüche und sonstige Vermögenswerte einschließlich der Ermittlung des entscheidungserheblichen Sachverhalts, der genauen Bestimmung des enteigneten Vermögenswertes und seiner Zuordnung,
- Überprüfung und Korrektur durchgeführter Verwaltungsaufgaben im Hinblick auf die formell abschließende Bearbeitung und die Rechtmäßigkeit der ergangenen Entscheidungen,
- Auskunftserteilung über das Vorliegen von Restitutionsanträgen, als Voraussetzung für die Erteilung der Grundstücksverkehrsgenehmigungen,
- Abhilfeprüfungen bei Widersprüchen gegen vom AROV erlassene Bescheide, Führung von Verwaltungsgerichtsverfahren und Zuordnung der Mitteilungen der Ausgleichsämter,

¹⁵² Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufgaben des Landes Brandenburg zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG) auf die Landkreise und kreisfreien Städte sowie zur Regelung der Fachaufsicht (Vermögensgesetzdurchführungsverordnung – VermGDVO) vom 4. August 1991, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl.) Nr. 24, S. 375.

dass Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz gewährt wurde.

Die Aufgaben nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz umfassen:

- Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Entschädigung von Vermögenswerten in Bezug auf Immobilien, bewegliche Sachen, Landwirtschaften, Geldforderungen, vermögensrechtliche Nebenansprüche und sonstige Vermögenswerte einschließlich der Grundlagen der Bemessung der Entschädigung (z. B. Einheitswert), Anrechnung gewährten Lastenausgleichs, Berechnung der Degression und Veranlassung der Zuteilung von Schuldverschreibungen,
- Heranziehung von Gebietskörperschaften und anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung zur Zahlung an den Entschädigungsfonds für nicht restituierbare Vermögenswerte sowie die Geltendmachung von Ansprüchen des Entschädigungsfonds auf Abführung von staatlich verwalteten Vermögenswerten, die vom Eigentümer nicht beansprucht werden, von Rechtsforderungen gegen den staatlichen Verwalter, von hinterlegten Ablösebeiträgen für untergegangene dingliche Rechte, von Erlösanteilen bei Veräußerung im Investitionsvorrangverfahren und von Verkaufserlösen aus sogenannten Komplettierungskäufen,
- Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Ausgleichsleistungen bei entschädigungsloser Enteignung auf besatzungsrechtlicher und besatzungshoheitlicher Grundlage in Bezug auf Immobilien, Geldforderungen, vermögensrechtliche Ansprüche, sonstige Vermögenswerte und Prüfung der Unwürdigkeit,
- Abhilfeprüfungen bei Widersprüchen gegen vom ARoV erlassene Bescheide, Führung von Verwaltungsgerichtsverfahren.

Weitere Aufgaben sind:

- Mitwirkung bei Verfahren nach dem Investitionsvorrangsgesetz (InVorG) und § 7 Vermögenszuordnungsgesetz,

- Prüfung von Grundstücksverträgen im Rahmen der Grundstücksverkehrsgenehmigung,
- Erstellung von Negativattesten.

Mit zunehmender Erledigung der Aufgaben wurden einzelne lokale Ämter geschlossen, ihre Aufgaben anderen Ämtern oder dem LARoV übertragen. Restaufgaben (Negativatteste) gingen auch auf andere Ämter der Kreisverwaltungen über. Bis zum Jahr 2005 waren von den 1993 existierenden 18 Ämtern elf geschlossen worden. Weitere drei Ämter wurden nach der Zweiten Vermögensgesetzdurchführungsverordnung vom 20. September 2005¹⁵³ zum 31. Dezember 2005 geschlossen, so dass im Oktober 2007 noch die Ämter für die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald und Oder-Spree sowie für die Stadt Potsdam bestehen.

2. Aktenüberlieferung der ÄRoV

Aktengruppen

Zum Aktenbestand eines ARoV gehören:

- Verwaltungsakten des ARoV (Leitung, Organisation, Personal, Haushalt),
- Generalakten zum Vermögensrecht,
- vermögensrechtliche Verfahrensakten,
- Unterlagen aus der Mitwirkungs- und Auskunftstätigkeit (Investitionsvorrangsgesetz, Prüfung von Grundstücksverträgen, Erstellen von Negativattesten, Akten der Bestellung gesetzlicher Vertreter¹⁵⁴, Beantwortung von Anfragen weiterer Dienststellen und Betroffener),

¹⁵³ Zweite Verordnung zur Durchführung des Vermögensgesetzes, des Entschädigungsgesetzes, des Ausgleichleistungsgesetzes und des DDR-Entschädigungserfüllungsgesetzes (Zweite Vermögensgesetzdurchführungsverordnung – 2. VermGDV) vom 20. September 2005, GVBl. II Nr. 27, S. 478).

¹⁵⁴ Vertreter für nicht auffindbare Alteigentümer von Vermögenswerten unter ehemals staatlicher Verwaltung, wenn Eigentümer nicht ermittelt werden können, Übergang in Verfügungsgewalt des Bundes und Weitergabe an BARoV; Vertreter für noch nicht ermittelte Erben von Vermögenswerten,

- Akten des ehemaligen Referates Staatliches Eigentum des Rates des Kreises (Verwaltungsakten, Altakten zu einzelnen Vermögenswerten).

Aktenbildung

Die vermögensrechtlichen Verfahrensakte bilden die größte Aktengruppe des Aktenbestandes der ÄRoV. Im Bereich des LAROV Brandenburg handelt es sich um ca. 300 000 vermögensrechtliche Verfahren und die entsprechenden Akten, gebildet als Teilsereien nach Rechtsgrundlagen und Regelungsanlässen. Für die Bearbeitung des Anspruchs auf einen Vermögenswert werden getrennte Akten nach dem VermG und dem EALG geführt.

Zu den vermögensrechtlichen Verfahrensakten gehören:

- erledigte und bestandskräftige Einzelvorgänge zu Rückübertragungs- und Entschädigungsansprüchen,
- erledigte, aber noch nicht bestandskräftige Einzelvorgänge zu Rückübertragungs- und Entschädigungsansprüchen.

Im Ergebnis der Recherchen bei verschiedenen Institutionen, Ämtern und Behörden gelangten in den meisten Fällen Kopien aus Altunterlagen (z. B. Grundbuchunterlagen, Katasterunterlagen, Unterlagen aus dem ehemaligen Referat Staatliches Eigentum) in die vermögensrechtliche Verfahrensakte.

Die Empfehlungen der KGSt für die Arbeitsweise der ÄRoV aus dem Jahr 1992 enthalten auch Hinweise für die Bildung der vermögensrechtlichen Verfahrensakten, ihre Ordnung nach Art der erhobenen Ansprüche und die Organisation der Registratur.¹⁵⁵

wenn Erben nicht zu ermitteln sind, Übergang als Staatserbschaft an das Land.

¹⁵⁵ Organisation des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen. KGSt-Bericht, 1992, 20, Köln 1992 (Anlage 2, S. 57, 58 – Reihenfolge der Abheftung der Unterlagen in den Akten, Anlage 3 S. 65 – Verschlüsselung der Statuskennzeichen, Anlage 4 S. 71 – Vordrucke). Bearbeitung grundstücksbezogene Ansprüche nach den Kategorien „Sofort“, „Vorrang“ und „Übrige“, Aktenbildung nach Antragsteller. Innerhalb der Akte werden die zum Antrag gehörenden Schriftstücke getrennt von denen der Antragsbearbeitung in buchmäßiger Reihenfolge abgelegt. – Die Bearbeitung finan-

In der Praxis ist die Bildung und innere Ordnung dieser Akten in den Ämtern vor dem Erscheinen des KGSt-Berichts 20/1992 geregelt worden, so dass die darin empfohlene Gliederung in den vermögensrechtlichen Verfahrensakten nicht einheitlich vorgenommen wurde. Aufgrund der durch Rechtsvorschriften vorgegebenen Inhalte und Abläufe der Bearbeitung ist von einem in den Grundzügen gleichen Aufbau der Akten auszugehen.

Die Vorgänge sind chronologisch geordnet und innerhalb von umfangreichen Akten sachlich gegliedert. Wie festzustellen war, können sich in den vermögensrechtlichen Verfahrensakten auch Altvorgänge des Referats Staatliches Eigentum des Rates des Kreises bzw. der Stadt bei Stadtkreisen befinden.

Die ÄRoV benötigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Unterlagen der Referate Staatliches Eigentum der ehemaligen Räte der Kreise bzw. der (kreisfreien) Städte. Diese Unterlagen wurden daher bei Aufnahme der Tätigkeit der ÄRoV diesen übergeben und zur Prüfung von Restitutionsansprüchen herangezogen. Teilweise wurden die Einzelfallakten im Original in die Akten des vermögensrechtlichen Verfahrens integriert oder sogar als vermögensrechtliche Verfahrensakten weitergeführt. In anderen Ämtern wurden die Akten in ihrem ursprünglichen Zusammenhang gelassen und lediglich Kopien in die vermögensrechtlichen Verfahrensakten eingefügt. Akten über Vermögenswerte, zu denen keine Restitutionsansprüche geltend gemacht wurden, blieben in allen Fällen in ihrem überlieferten Zustand erhalten.

Die Bestände Staatliches Eigentum in den einzelnen Ämtern sind sachlich geordnet und benutzbar; Registraturhilfsmittel, z. B. Karteien oder Listen, liegen vor.

Die Referate Staatliches Eigentum haben ihren Ursprung in den früheren Rechtsämtern, die noch bis Anfang der fünfziger Jahre bestanden. Ab etwa 1952 nahmen diese Aufgaben die Ämter zum Schutz des Volkseigentums wahr. Erst mit der Auflösung der Fi-

zieller Ansprüche ist durch die Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Finanzen zum VermG vom 27.12.1991 (VIAG-01002 B – 1322/91, Bundesanzeiger 1991, S. 1202) geregelt. In diesem Zusammenhang fallen Auszahlungsbescheinigungen an.

nanzämter Mitte der fünfziger Jahre wurde der Bereich Finanzen umstrukturiert. Dem Ratsbereich Finanzen waren seit diesem Zeitpunkt auch die Referate Steuern und Staatliches Eigentum angegliedert. Die territoriale Zuständigkeit der Referate Staatliches Eigentum ergab sich aus der administrativen Verwaltungsgliederung der Kreise bzw. Stadtkreise. Die Verwaltungen kreisangehöriger Städte richteten keine Referate Staatliches Eigentum ein.

Für die Tätigkeit der Referate Staatliches Eigentum waren u. a. nachstehende Rechtsvorschriften maßgebend:

- Gesetz über den Aufbau der Städte in der DDR und in der Hauptstadt Deutschlands, Berlin (Aufbaugesetz) vom 6. September 1950, Gesetzblatt der DDR (GBl.) Nr. 104, S. 965,
- Verordnung über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der DDR vom 6. September 1950, GBl. Nr. 111, S. 839,
- Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten vom 17. Juli 1952, GBl. Nr. 100, S. 615,
- Anordnung über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die DDR nach dem 10. Juni 1953 verlassen haben, vom 1. Dezember 1953, GBl. Nr. 130, S. 1231,
- Anordnung 2 über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die DDR nach dem 10. Juni 1953 verlassen haben, vom 20. August 1958, GBl. I Nr. 57, S. 664,
- Gesetz über die Regelung der Ansprüche gegen Personen, deren Vermögen nach der Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten oder auf Grund rechtskräftiger Urteile in das Eigentum des Volkes übergegangen ist, vom 2. November 1956, GBl. I Nr. 1000, S. 11207,
- Verordnung über die Rechte und Pflichten des Verwalters des Vermögens von Eigentümern, die die DDR ungesetzlich verlassen haben, gegenüber Gläubigern in der DDR vom 11. Dezember 1968, GBl. II 1969 Nr. 1, S. 1.
- Verordnung über den Verkehr mit Grundstücken – Grundstücksverkehrsverordnung vom 15. Dezember 1977, GBl. I 1978 Nr. 5, S. 73.

Die Akten des Referats Staatlichen Eigentums umfassen die nachstehenden Aktengruppen:

- Verwaltungsakten des Referates,
- Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (SMAD-Enteignungen),
- Sicherung von Vermögenswerten nach §§ 1 und 6 der Verordnung vom 17. Juli 1952,
- Vermögenswerte nach den Anordnungen über die Behandlung des Vermögens von Personen, die die DDR nach dem 10. Juni 1953 verlassen haben,
- Vermögenseinziehung aufgrund rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen und Verwaltungsentscheidungen,
- Rechtsträgnachweise,
- Ankauf und Enteignungen nach dem Aufbaugesetz, z. T. in Verbindung mit dem Entschädigungsgesetz/Baulandgesetz,
- Erbrecht des Staates und herrenloses Gut,
- Versicherungen und Hypotheken.

Die Prüfung von Grundstücksverkäufen nach der Grundstücksverkehrsordnung und Erteilung von Negativattesten erfolgt im Rahmen der Auskunftstätigkeit des ARoV. Die Atteste und die Dokumentation des Prüfvorganges befinden sich in der Grundstücksverkehrsakte.

3. Zuständigkeitsregelungen

3.1. Zuständigkeiten der ÄRoV

Mit Einrichtung der ÄRoV nahmen diese zunächst ihre Aufgaben nach dem VermG in ihrem Zuständigkeitsbereich und seit 1994 darüber hinaus auch nach dem EALG wahr. Daher befinden sich in den Landkreisen und kreisfreien Städten Verfahrensakten nach dem VermG und dem EALG.

Wie bereits dargestellt, wurden mit Zunahme der erledigten Anträge einige ÄRoV bereits geschlossen und die Restaufgaben nach dem VermG sowie nach dem EALG an andere ÄRoV und an das LAROV übertragen. Somit ergaben sich Änderungen in der sachlichen Zuständigkeit einzelner Ämter, die mit der Weiterleitung der

betreffenden Verfahrensakten an andere ÄRoV verbunden waren. Diese Aktenweiterleitungen an andere ÄRoV werden von der Finanzverwaltung des Landes bzw. vom LARoV geregelt.

Eine Besonderheit betrifft die Zuständigkeitsregelung nach dem EALG. Wurde mit Einführung der EALG ursprünglich jedes ARoV mit dieser Aufgabe betraut, so trat hier später eine Änderung in Kraft, die die Zuständigkeit auf bestimmte Ämter (Oder-Spree, Havelland, Barnim, Dahme-Spreewald, Potsdam-Mittelmark und davor Cottbus) konzentrierte.¹⁵⁶ Daher gelten für die Bearbeitung von EALG-Verfahren zwei verschiedene Zuständigkeitsregelungen, die sich auf die weitere Behandlung der Unterlagen auswirken. Akten der EALG-Verfahren in Zuständigkeit nach der Vermögensgesetzdurchführungsverordnung werden kopiert, das Original an das ursprüngliche Amt zurückgegeben, Unterlagen der EALG-Verfahren in Zuständigkeit des Amtes verbleiben bei diesem.

Von den ÄRoV wurden auch Akten an das LARoV zuständigkeitshalber zur Bearbeitung übergeben. Zusätzlich erfolgte die Weitergabe von Akten bei Widersprüchen und Klageverfahren. Nach Bestandskraft eines Widerspruchsverfahrens oder eines Urteils gehen diese Akten an das zuständige ARoV zurück.

3.2. Archivische Zuständigkeit

Das Bundesarchiv als für das BARoV zuständige Archiv übernimmt die Generalakten und die Verfahrensakten im Zusammenhang mit Vermögenswerten, die sich unter Verwaltung des Amtes für Rechtsschutz der DDR und unter treuhänderischer Verwaltung nach § 20b des Parteiengesetzes der DDR befanden, sowie die übrigen Akten, soweit diese archivwürdig sind. Noch nicht abschließend geklärt ist die Archivierung der Akten des BARoV über die Bearbeitung von NS-Restitutionsansprüchen. Im Fall der Rückgabe dieser Unterlagen an das LARoV ist von der späteren Anbietung

¹⁵⁶ Vgl. Verordnung zur Änderung der Vermögensgesetzdurchführungsverordnung vom 19. August 1999, GVBl. II Nr. 22, S. 479; Vermögensdurchführungsverordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Januar 2000, GVBl. II Nr. 3, S. 45.

entsprechend den Regelungen des Brandenburgischen Archivgesetzes auszugehen. Verbleiben sie beim BARoV, besteht die Anbiertungspflicht gegenüber dem Bundesarchiv, soweit nicht auf Grund von § 3 Abs. 3 des Bundesarchivgesetzes zwischen diesem und der zuständigen obersten Bundesbehörde die Anbiertung an die Landesarchive vereinbart wird.

Das Brandenburgische Landeshauptarchiv (BLHA) ist für das Archivgut des LARoV zuständig, d. h. für General- und vermögensrechtliche Verfahrensakten sowie Unterlagen des Widerspruchsausschusses und sonstige Akten.

Die Kreisarchive übernehmen von den ÄRoV in ihrer territorialen Zuständigkeit Generalakten, Akten nach dem VermG und dem EALG sowie die Unterlagen aus der Mitwirkungs- und Auskunftstätigkeit.

4. Bestandsbildung und Bestandsabgrenzung, Bewertung

4.1. Bestandsbildung und Bestandsabgrenzung

Für die Bestandsbildung ist das Provenienzprinzip maßgeblich. Es wird die Zielstellung verfolgt, das Archivgut des LARoV im BLHA und das der ÄRoV über die Durchführung des VermG und EALG sowie die sonstigen Aufgaben im zuständigen Kreisarchiv aufzubewahren. Diese Absicht wird durch die vorgesehene Rückgabe von Unterlagen, die zur Bearbeitung an das BARoV und das LARoV übergeben wurden, unterstützt.

Bedingt durch Auswirkungen der Kreisgebietsreform, Verlagerung von Restaufgaben von geschlossenen ÄRoV sowie die spezielle Aufgabenzuweisungen an einzelne ÄRoV verfügen diese auch über die entsprechenden Vorakten. Zunächst gelangen unter der Provenienz des abgebenden ARoV Vorakten anderer Behörden in Abgabegemeinschaft in das Kreisarchiv. Das ARoV legt vor der Übergabe der Unterlagen an sein zuständiges Kreisarchiv die Aufbewahrungsfristen fest. Unterlagen, deren Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind, werden in das Zwischenarchiv übernommen.

Bei der Bestandsbildung und Zuordnung der vermögensrechtlichen Verfahrensakte der ÄRoV nach dem Provenienzprinzip wäre zu berücksichtigen, dass nicht weitergeführte Akten von Vorgängern aus dem Bestand herausgelöst und in getrennten Beständen aufgestellt werden. Mit dem abgebenden ARoV ist die Bestandsbildung abzustimmen und zu klären, ob und auf welcher rechtlichen Grundlage Akten aus anderen ÄRoV übernommen worden sind und ob die Zuständigkeit eines anderen Kreis- oder Stadtarchivs vorliegt. Eine mögliche Provenienztrennung führt keinesfalls vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen zur Weitergabe von Akten an andere Archive.

Bei der Entscheidung über die weitere Behandlung der Akten der Referate Staatliches Eigentum der Räte der Kreise und Stadtkreise ist zu berücksichtigen, dass sie zum Bestand des damaligen Rates des Kreises bzw. Stadtkreises und in das dafür zuständige Kreis- oder Stadtarchiv gehören. Sofern diese nicht zur Bearbeitung von Vermögensansprüchen herangezogen oder nicht als Altakten Bestandteil des Vorgangs zu einem Vermögensanspruch wurden, könnten sie unter der Provenienz des Rates des Kreises bzw. Stadtkreises im zuständigen Kreis- bzw. Stadtarchiv aufbewahrt werden. Maßgeblich für die Zuständigkeit der Archive ist die Kreiseinteilung nach der Kreisgebietsreform von 1993.

4.2. Bewertung

Unabhängig von noch langfristig zu beachtenden Aufbewahrungsfristen sollten Überlegungen zur Bewertung der Überlieferung möglichst zeitnah zum Entstehen der Unterlagen beginnen und auf der Grundlage der Analyse von Aufgaben und Überlieferung der Behörden erfolgen.¹⁵⁷ Dazu gehören die Betrachtung der für das Verwaltungshandeln maßgeblichen Rechtsgrundlagen, der Verwaltungsorganisation einschließlich der Schriftgutverwaltung und der aus der Aufgabenerfüllung erwachsenen Quellen.

¹⁵⁷ Vgl. http://www.vda.archiv.net/texte/ak_bew_positionen.doc – Positionen des Arbeitskreises archivische Bewertung im VdA (letzter Zugriff: 2.2.2008).

Aus der Sicht der Arbeitsgruppe ist mit der Überlieferungsbildung die Zielstellung zu verfolgen, die zur umfassenden Dokumentation der Eigentumsverhältnisse im heutigen Land Brandenburg gehörenden Unterlagen aus der Tätigkeit der Vermögensämter in dazu erforderlichem Umfang in den zuständigen öffentlichen Archive aufzubewahren. Zunächst ist aufgrund langer Aufbewahrungsfristen (Unterlagen des LARoV bis 2050, gleich lautende Empfehlung für ÄRoV) von der Totalarchivierung im Zwischenarchiv auszugehen. Während dieser Zeit ist die Archivwürdigkeit der zum Aktenbestand eines ARoV gehörenden Aktengruppen zu prüfen, um die Entscheidung über die künftige Aufbewahrung der Gesamtheit oder eines Ausschnitts der Unterlagen vorzubereiten. Diese Frage stellt sich insbesondere für die massenhaft überlieferten vermögensrechtlichen Verfahrensakten und die vermögensbezogenen Akten der Referate Staatliches Eigentum, eine den Untersuchungen vorgreifende Beurteilung und Orientierung auf eine Methode der Überlieferungsbildung kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erfolgen.

5. Anbietung und Übernahme, Auskunftserteilung

Wie bereits in den vorangegangenen Abschnitten dargelegt, besteht die Überlieferung eines ARoV aus Akten zweier unterschiedlicher Bestandsbildner:

- Akten des Referates Staatliches Eigentum,
- Akten des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen.

Beide Überlieferungen setzen sich aus Verwaltungsakten und Einzelfallakten zusammen. Die Aufgabe der Arbeitsgruppe bezog sich ausschließlich auf die Einzelfallakten. Die Verwaltungsakten sind entsprechend den Festlegungen der Aktenordnungen der jeweiligen Behörde bzw. des Brandenburgischen Archivgesetzes zu behandeln.

Die Akten der beiden Bestandsbildner unterliegen in den Archiven unterschiedlichen Rechtskreisen. Während die Akten des Referates Staatliches Eigentum dem Endarchiv zugeführt und dem Bestand 1945–1990 zugeordnet werden können, gehören die Akten

des ARoV bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist in das jeweilige Zwischenarchiv. Voraussetzung für die Übergabe in das Zwischenarchiv ist, dass diese Unterlagen nicht mehr für den laufenden Dienstbetrieb benötigt werden.

5.1. Anbietung und Übernahme

Mit der Auflösung eines Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen sind die vom Referat Staatliches Eigentum überlieferten Akten für eine weitere Bearbeitung durch einen Rechts- bzw. Funktionsnachfolger nicht mehr erforderlich. Auch für die Bearbeitung noch offener Vorgänge, die durch andere Ämter wahrzunehmen sind, werden diese Unterlagen nur noch selten benötigt. Somit ist eine Übernahme durch den Rechts- bzw. Funktionsnachfolger nicht zwingend erforderlich. Nach archivischem Verständnis und den Grundsätzen der Schriftgutverwaltung handelt es sich dabei um Unterlagen, die für den laufenden Dienstbetrieb nicht mehr benötigt werden. Diese Unterlagen unterliegen nach § 4 des Landesarchivgesetzes der Anbietungspflicht an das kommunale Archiv – öffentliches Archiv im Sinne eines Endarchivs. Diese Anbietungspflicht ist in der Regel auch in den Aktenordnungen der Kommunalverwaltungen enthalten.

Zur Wahrung der Rechtssicherheit für die übergebende und die übernehmende Stelle hat die Übergabe mit entsprechenden Nachweismitteln zu erfolgen. Für die Akten des Referates Staatliches Eigentum existieren Nachweise in Kartei- oder auch Buchform, die durch das jeweilige ARoV mit zu übergeben sind. Zunächst reichen diese Nachweise in der Regel aus, da man vermuten kann, dass die Unterlagen, die sich nicht im Bestand des Referates Staatliches Eigentum befinden, in dem Überlieferungsbestand des ARoV zum Zwecke der Bearbeitung eines Restitutionsanspruches eingegangen sind und sich dort finden lassen.

Bei notwendigen Umlagerungen des Bestands Staatlichen Eigentums sind diese Akten mit einer laufenden Nummer zu versehen. Diese Nummer ist auch in die alten Nachweise aufzunehmen.

Die Aufnahme des Aktenzeichens des ARoV für entnommene Altakten zum Zwecke der Bearbeitung von Restitutionsansprüchen in den alten Nachweisen des Referates Staatliches Eigentum wäre der Idealfall und bietet sowohl der übergebenden Stelle als auch der übernehmenden Stelle eine absolute Rechtssicherheit für die jeweils zu verwaltenden Akten.

Die Akten des ARoV werden für die Erteilung von Negativattesten im Rahmen des Grundstücksverkehrs in der Verwaltung weiterhin benötigt. Somit ist davon auszugehen, dass diese Unterlagen noch über Jahre in der Verwaltung erforderlich und durch einen Rechts- bzw. Funktionsnachfolger zu übernehmen sind. Aber auch diese Unterlagen unterliegen der Anbietungspflicht und sind zu einem gegebenen Zeitpunkt dem öffentlichen Archiv anzubieten bzw. können zuvor dem Zwischenarchiv übergeben werden. Nach § 5 (5) des Brandenburgischen Archivgesetzes bleibt in diesem Fall die anbietende Stelle weiterhin für das Zwischenarchivgut verantwortlich. Die Aufbewahrung des Zwischenarchivgutes im Zwischenarchiv erfolgt im Auftrage der abgebenden Stelle bzw. deren Rechts- oder Funktionsnachfolgers.

Zur Wahrung der Rechtssicherheit sowohl für die abgebende Stelle als auch für das Zwischenarchiv sind diese Unterlagen mit geeigneten Nachweismitteln zu übergeben. Gegebenenfalls kann die verwendete Datenbank mit übergeben werden.

5.2. Auskunftserteilung

Im Rahmen der Auskunftserteilung und der Genehmigung von Benutzungen unterliegen die Unterlagen des Referates Staatliches Eigentum und des ARoV ebenso – wie bereits im vorigen Absatz bemerkt – unterschiedlichen Rechtskreisen.

Für die Unterlagen aus der Zeit der DDR – in diesem Falle die Unterlagen des Referates Staatliches Eigentum – gelten keine besonderen Schutzfristen. Hierbei gelten lediglich schutzwürdige Belange Betroffener, die bei der Benutzung durch Dritte zu berücksichtigen sind. Gemäß dem Brandenburgischen Archivgesetz geht mit der Übernahme der Unterlagen die Verantwortung auf das öf-

fentliche Archiv über. Für die Benutzungsregelung gelten die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes.

Die Aufbewahrung der Akten des ARoV im zuständigen öffentlichen Archiv erfolgt im Auftrag der abgebenden Stelle. Daher bleibt das ARoV bzw. deren Rechts- bzw. Funktionsnachfolger gemäß § 5 (5) des Brandenburgischen Archivgesetzes weiterhin für die Unterlagen verantwortlich. Daher ist nur die abgebende Stelle bzw. ein Rechts- oder Funktionsnachfolger berechtigt, Auskünfte aus diesen Unterlagen zu erteilen oder die Benutzung der Unterlagen zu genehmigen. Zur Erteilung einer Benutzungserlaubnis sei hier nur vollständigshalber auch auf die Bestimmungen des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz verwiesen.

„Die Verantwortung des Archivs beschränkt sich bis zur endgültigen Übernahme auf die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verwahrung und Sicherung dieser Unterlagen.“ (§ 5 (5) BbgArchivG).